



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

### Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Tangerhütte  
Bismarckstr. 5  
39517 Tangerhütte

### Rechtsamt

Auskunft erteilt: Herr Sieler

Dienstsitz:  
Hospitalstraße 1-2  
39576 Hansestadt Stendal  
Zimmer: 205

Tel.: + 49 3931 60 7572  
Fax: + 49 3931 60 7577  
E-Mail: [rechtsamt@landkreis-stendal.de](mailto:rechtsamt@landkreis-stendal.de)

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:  
30.01.01-1.3.2-546-1

Datum:  
08.11.2021

### Beanstandungsverfügung

1. Die in der Stadtratssitzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte (im Folgenden: Stadt Tangerhütte) vom 21. Juli 2021 gefasste Beschluss (BV 610/2021) über den Einsatzort eines Aufsitzrasenmähers wird beanstandet.
2. Die o. g. Stadtratsentscheidung ist auf der kommenden Stadtratssitzung, am 8. Dezember 2021, aufzuheben.
3. Kommt die Vertretung der Stadt Tangerhütte dieser Anordnung nicht fristgemäß nach, wird die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss vom 21. Juli 2021 auf Kosten der selbst aufheben.

### Begründung

#### I.

Auf seiner Sitzung vom 21. Juli 2021 fasste der Stadtrat unter der Beschlussnummer (610/2021) folgende Entscheidung: Der Stadtrat beschließt auf Antrag der Fraktion CDU/FDP den Aufsitzrasenmäher vom Bauhof, welcher im Bereich Ringfurth, Sandfurth und Polte eingesetzt wird, zurück zur Ortschaft Weißewarte zu versetzen.

Sprechzeiten:	Telefon: +49 3931 606	Postanschrift:	Hospitalstraße 1-2
Di. u. Do. 09:00 – 12:00 14:00 – 17:00	Fax: +49 3931 21 3060		39576 Hansestadt Stendal
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet: <a href="http://www.landkreis-stendal.de">www.landkreis-stendal.de</a>	Bankverbindung:	Kreissparkasse Stendal
Mo. 09:00 – 12:00	E-Mail: <a href="mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de">kreisverwaltung@landkreis-stendal.de</a>	IBAN:	DE63 8105 0555 3010 0029 38
14:00 – 16:00	De-Mail: <a href="mailto:poststelle@lksdl.de-mail.de">poststelle@lksdl.de-mail.de</a> *	BIC:	NOLADE21SDL
Fr. 08:00 – 11:00	EGVP vorhanden*		

\* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>



In der vorliegenden Beschlussvorlage wird auf die Antragsbegründung verwiesen, die wie folgt, lautet:

„In Weißewarte wurde ein Rasenmäher von Eigenmitteln der selbstständigen Gemeinde Weißewarte angeschafft. Der Gebietsänderungsvertrag regelt eindeutig im § 14, dass die Zweckbindung nicht verändert werden darf und der Ortschaftsrat solche Entscheidungen zustimmen muss, was nicht geschehen ist. Die Ortsteile Weißewarte wurde nicht informiert. Eine nicht zweckgebundene Rücklage muss der jeweiligen Gemeinde zurückgeführt werden.“

In der Beschlussbegründung wird auf die Auffassung des Bürgermeisters verwiesen, der unter anderem ausführte, dass der Rasenmäher zur Aufgabenerledigung umgelagert wurde, da auch die Aufgaben nicht mehr in der Ortschaft, sondern mittlerweile durch den Bauhof erledigt würden. Somit sei es gerechtfertigt, diesen Rasenmäher auch zentral zu nutzen. Die Verwaltung fügte dem hinzu, dass der Rasenmäher u. a. nach Ringfurth stationiert wurde, da hier akuter Bedarf bestand und ein Gemeindemitarbeiter vor Ort sei, der diesen bedienen könne und in diesen Ortsteilen den Winterdienst übernehme. Weißewarte verfüge über keine vor Ort tätigen Gemeindemitarbeiter. Arbeiten hier würden durch den Bauhof Tangerhütte turnusgemäß und auf Abruf getätigt. Der Bedarf eines eigenen Aufsitzrasenmähers, um das Gerät in Weißewarte zu belassen, bestand und bestehe hier nicht. Ferner sei bei Umsetzung des Beschlusses ein weiterer Aufsitzrasenmäher zu beschaffen. Nach Auffassung der Verwaltung ist Finanzierung dieser Maßnahme im Jahr 2022 aufgrund knapper Haushaltsressourcen nicht möglich.

In seinem Widerspruch vom 3. August 2021 gegen den hier vorgestellten Stadtratsbeschluss hat der Bürgermeister die in der E-Mail vom 27. Juli 2021 angeführte Rechtsauffassung der Kommunalaufsichtsbehörde, dass der Beschluss gegen geltendes Kommunalrecht verstoße, wörtlich übernommen. In dieser Stellungnahme führte die Kommunalaufsichtsbehörde Folgendes aus:

„Die Vertretung ist gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 KVG LSA im Rahmen des Gesetzes für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetz zuständig ist oder ihm die Vertretung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Die Aufgabe des Hauptverwaltungsbeamten in der Verwaltung bestimmt § 66 Abs. 1 KVG LSA. Demgemäß leitet dieser die Verwaltung. Der Hauptverwaltungsbeamte ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.“

Die Entscheidung über die Verwendung bestehender Kommunaltechnik stellt ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar. Bei einem Geschäft der laufenden Verwal-

tung handelt es sich um Geschäfte, die mehr oder weniger regelmäßig wiederkehrend vorkommen und zugleich nach Größe, Umfang, Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der beteiligten Gemeinde von sachlich wenig erheblicher Bedeutung sind. (BGH DVBl. 1979, 514).

Weder die mit der Entscheidung über den Einsatzort des bestehenden Aufsitzrasenmähers einhergehende sachliche (politische) oder finanzielle Bedeutung spricht dafür, dass es sich hierbei nicht um eine übliche und wiederkehrende Routineangelegenheit handelt. Mithin kann der Stadtrat diese Angelegenheit nicht an sich ziehen.“

Infolge des Widerspruchs des Bürgermeisters bestätigte der Stadtrat auf der Sitzung vom 22. September 2021 die erstmals am 21. Juli 2021 getroffene Entscheidung. Gegen diesen Beschluss legte Herr Brohm erneut Widerspruch ein und zeigte diesen am 26. September 2021 bei der Kommunalaufsichtsbehörde an.

Diese führte im Vorfeld einer möglichen Beanstandung eine schriftliche Anhörung auf Grundlage des Schreibens vom 6. Oktober 2021 durch. Die Kommunalaufsichtsbehörde stellte gegenüber der Stadt Tangerhütte erneut klar, dass sie den Beschluss der Vertretung als rechtswidrig erachte. Auf die oben aufgeführte Begründung der E-Mail vom 27. Juli 2021 wird verwiesen. Das Anhörungsschreiben blieb bis zum heutigen Tage unbeantwortet. Die Frist endete am 27. Oktober 2021.

## II.

Der Landkreis Stendal ist gemäß § 144 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)<sup>1</sup> die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

### 1.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 S. 1 1. Hs. KVG LSA Beschlüsse der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden.

Der von der Vertretung am 21. Juli 2021 unter der Beschlussnummer 610/2021 gefasste Beschluss ist rechtswidrig. Der Stadtrat ist nicht berechtigt, über den Einsatzort des Aufsitzrasenmähers zu entscheiden, da es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, welches dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt. Die Vertretung ist zwar im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Kommune gemäß zuständig. Diese Allzuständigkeit gilt jedoch nicht bei jenen

---

<sup>1</sup> Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100).

Angelegenheiten, für die der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zuständig ist oder die ihm die Vertretung übertragen hat (§ 45 Abs. 1 S. 1 KVG LSA).

Der Hauptverwaltungsbeamte leitet die Verwaltung der Kommune und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 66 Abs. 1 KVG LSA). Geschäfte der laufenden Verwaltung sind Angelegenheiten, die in mehr oder weniger gleichmäßiger Wiederkehr vorkommen und nach Größe, Umfang der Verwaltungstätigkeit und Finanzkraft der beteiligten Gemeinde von sachlich weniger erheblicher Bedeutung sind (u. a. BGH, Urteil vom 27. Oktober 2008 - II ZR 158/06, BGHZ 178, 192 Rn. 32).

Bei dem in Rede stehenden Vermögensgegenstand handelt es sich um einen Aufsitzrasenmäher, der sich seit der Gemeindegebietsreform 2010 im Eigentum der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte befindet und zur Grünpflege im Gemeindegebiet verwendet wird. Nach seinem ursprünglichen Einsatzort in der Ortschaft Weißewarte wird der Rasenmäher derzeit in den Ortsteilen Ringfurth, Sandfurth und Polte eingesetzt. Die Grünpflege im gesamten Gemeindegebiet obliegt der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Die Pflege der gemeindeeigenen Grün- und Parkanlagen führen die Gemeindearbeiter des städtischen Bauhofs unter Einsatz entsprechender Gerätschaften durch. Diese sind entsprechend des Arbeitsaufwandes im Gemeindegebiet verteilt. Der Bauhof legt den Einsatzort der Kommunaltechnik fest. Dieser untersteht organisatorisch dem Bürgermeister. Mithin ist dieser im vorliegenden Fall entscheidungsbefugt. Zum einen ist eine solche Frage über den Einsatzort von Geräten ein wiederkehrender Vorgang. Den Aufsitzrasenmäher ist für die Kommune zum anderen weder sachlich noch finanziell von erheblicher Bedeutung.

Aus diesem Grund war auch der Ortschaftsrat der Ortschaft Weißewarte vor der Entscheidung nicht anzuhören. Diese wäre gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA nur vor der Entscheidung des Stadtrates über eine wichtige Angelegenheit erforderlich. Zum Ersten ist der Bürgermeister kraft Gesetzes entscheidungsbefugt. Eine Entscheidung der Vertretung ist, wie bereits dargelegt, weder erforderlich noch zulässig. Unabhängig davon ist die Frage über den Einsatzort des Aufsitzrasenmähers zum Zweiten keine wichtige Angelegenheit des § 84 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 bis 8 KVG LSA.

Der Ortschaftsrat ist ebenfalls nicht auf Grundlage von § 14 Abs. 2 des Gebietsänderungsvertrages der Stadt Tangerhütte anzuhören. Eine solche Pflicht zur Anhörung bestand nur für zweckgebundene Rücklagen, Haushaltsmittel und Ausgabereste, die bis zum Zeitpunkt der Gebietsreform noch nicht ihrem Zweck entsprechend ausgezahlt wurden. Bewegliche Vermögensgegenstände stellen keine Haushaltsmittel dar, weshalb die o. g. Regelung im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommt.

Die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ist verhältnismäßig und somit geeignet, erforderlich und angemessen. Mit der Beanstandung wird der Vertretung der vorliegende Rechtsverstoß aufgezeigt. Die Beanstandung hat ferner aufschiebende Wirkung, sodass der Beschluss nicht umgesetzt werden kann. Die Maßnahme ist außerdem erforderlich. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Schließlich ist die Entscheidung, die Stadtratsentscheidung zu beanstanden, angemessen. Der Beschluss verstößt, wie oben dargelegt, gegen geltendes Recht und verletzt den Hauptverwaltungsbeamten in seiner Entscheidungskompetenz. Die Kommunalaufsichtsbehörde handelt ferner im öffentlichen Interesse.

## 2.

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann gemäß § 146 Abs. 1 S. 1 2. HS KVG LSA verlangen, dass die Kommune rechtswidrige Beschlüsse in einer angemessenen Frist aufhebt. Die Kommunalaufsichtsbehörde führte unter Ziffer 1 aus, dass der Beschluss vom 21. Juli 2021 rechtswidrig ist. Die nächste Stadtratssitzung findet am 8. Dezember 2021 statt.

## 3.

Kommt die Kommune der Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde nach Ziffer 2 dieses Schreibens nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Anordnung anstelle und auf Kosten der Kommune gemäß § 148 KVG LSA selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse [poststelle@lksdl.de](mailto:poststelle@lksdl.de) zu senden. Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse [kreisverwaltung@landkreis-stendal.de](mailto:kreisverwaltung@landkreis-stendal.de) gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bastian Sieler